



Sorgerecht – Beurkundung einer Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Sie sind Eltern eines Kindes und nicht miteinander verheiratet?
Dann liegt das Sorgerecht kraft Gesetzes alleine bei der Mutter des Kindes.

Abweichend von dieser Regelung können Sie als nicht verheiratetes Elternpaar durch eine übereinstimmende urkundliche Willenserklärung das gemeinsame Sorgerecht erlangen (= **Sorgeerklärung**).

Hinweis:

Zum Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge benötigt die Mutter des Kindes eine sogenannte **Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (= Negativbescheinigung)**. Diese ist über die Erstberatung Beistandschaft des Stadtjugendamtes München erhältlich.

Die Beurkundung einer Sorgeerklärung kann nur

- **nach vorheriger Terminvereinbarung** und nur
- **persönlich** vor einer Urkundsperson erfolgen.

Sie ist sowohl vor als auch nach Geburt des Kindes möglich. Nach der Geburt können Sie die Beurkundung entweder im Rahmen der Anerkennung der Vaterschaft oder zu jedem anderen späteren Zeitpunkt vornehmen lassen.

Voraussetzung für die Beurkundung einer Sorgeerklärung:

Sie **verstehen und sprechen beide ausreichend Deutsch**.

Falls nicht, ist für die Beurkundung eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher notwendig. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument und darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein. Können Sie selbst niemanden mitbringen, stellen wir Ihnen kostenfrei eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen

Damit ein Beurkundungstermin vereinbart werden kann, benötigt das Jugendamt **vorab** folgende Unterlagen (in Kopie) bzw. Angaben von Ihnen:

Beurkundung vor Geburt des Kindes	Beurkundung nach Geburt des Kindes
→ Gültiges Ausweisdokument beider Elternteile (Personalausweis oder Reisepass)	
→ Kopie der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, - falls bereits beurkundet, - falls nicht, ist gleichzeitig auch diese Beurkundung möglich	→ Geburtsurkunde des Kindes, in der beide Elternteile eingetragen sind (nicht älter als 12 Monate) → falls noch keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde: - Bescheinigung der Klinik/des Arztes, aus der Datum und Ort der Geburt des Kindes hervorgehen sowie - Kopie der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter
→ Mutterpass (Seite des errechneten Entbindungstermins) oder ärztliche Bestätigung des Entbindungstermins	
→ Familienstand, Telefonnummer, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse beider Elternteile (bitte formlos angeben)	

Diese Aufzählung ist nicht zwingend abschließend, gegebenenfalls können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Die Unterlagen können dem Jugendamt per E-Mail (Anhänge nur im PDF-Format) oder per Post übersandt werden. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sobald alle Unterlagen eingegangen sind, setzen wir uns zur Terminvereinbarung telefonisch mit Ihnen in Verbindung.

Sollten Sie einen bereits vereinbarten Termin nicht einhalten können, bitten wir um möglichst frühzeitige Absage.